

Siemens und die öffentliche Hand

Der Wechsel von Mitarbeitern in und aus dem
öffentlichen Dienst

LC CO RG CL PL / LC CO RO CORP



- A. Problemstellung
- B. Prüfschritte
- C. Gesetzliche Regelungen
- D. Beispiele mit Siemensbezug

Problemstellung

Auch als „revolving door“-Effekt bekannt, wird insbesondere der schnelle oder wiederholte Seitenwechsel zwischen dem öffentlichen Dienst (Politik/ Ministerien) und der Wirtschaft kritisiert. Hier besteht im Rahmen der Interessenvertretung in Politik und Wirtschaft die Gefahr von

- **Interessenkonflikten,**
- teils **gezieltem Missbrauch** und
- **Beeinflussung der Gesetzgebung.**

Dies erfolgt insbesondere durch Synergieeffekte, wie

- **Nutzung erworbener,** gezielt herbeigeführter oder freundschaftlicher **Kontakte,**
- Sicherung von **Insiderwissen,**
- Anreize durch **Inaussichtstellen attraktiver Jobs in der Wirtschaft** und
- **Arbeits- und Zeitersparnis** durch vorgefertigte, juristisch fundierte, Gesetzesvorlagen.

Prüfschritte

Egal ob Siemens-Mitarbeiter in den öffentlichen Dienst wechseln oder vice versa, sei es zeitlich befristet im Rahmen von Austauschprogrammen oder unbefristet - es gelten die folgenden Grundsätze:

- Gründlicher **Themen- und Sachumfeldcheck** (frühere Tätigkeit - vorgesehene Stellung), insbesondere von früheren oder aktuellen **Kontakten** zu Siemens (z.B. bei Vergabeverfahren) zur Vermeidung von **Interessenkonflikten**.
- Transparenter **Auswahlprozess**.
- Saubere und transparente **Dokumentation** der Entsendung.
- **Prüfung und Wahrung der rechtlichen Anforderungen** (z.B. § 105 Bundesbeamtengesetz, Karenzzeitgesetze, etc.); insofern ggf. auch Einholen einer Bestätigung, dass der Einstellung keine gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Hindernisse und Karenzzeitregelungen aus der bisherigen Funktion entgegenstehen.
 - **Kontaktieren Sie Legal & Compliance für die Prüfung lokaler Rechtsfragen.**

B. Was ist zu beachten? (2)

- Bei Bedarf Implementierung weiterer interner **Sicherungsmaßnahmen** (z.B. Rundschreiben).
- **Beschränkung der Entsendezeit** (i.d.R. bis zu sechs Monate; in begründeten Einzelfällen kann längere Einsatzdauer vorgesehen werden).
- **Kein Einsatz bei** der Formulierung von **Gesetzesentwürfen**, in **leitenden Funktionen** oder in solchen mit abschließender Entscheidungsbefugnis, bei der **Vergabe** öffentlicher Aufträge sowie in Funktionen, deren Ausübung die konkreten Geschäftsinteressen der entsendenden Stelle unmittelbar berührt.
- Bei Anfragen zu Lobbyismus-Themen sind die **Siemens-Kommunikationsgrundsätze** zu beachten.
- Involvieren Sie daher stets GM bzw. CC und stimmen Sie bitte weitere Schritte mit GM GA EU und LC CB GF ab.
- **Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihren Compliance Officer oder an Compliance Legal (LC CO RG CL).**

Gesetzliche Regelungen

C. Gesetzliche Regelungen in Deutschland (1) – „Karenzzeitgesetz“

Gesetzliche Regelung seit 2015:

- **Karenzzeit** für ausscheidende Mitglieder der Bundesregierung sowie für parlamentarische Staatssekretäre zur **Verhinderung von Interessenkonflikten** zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Amtsende.
- **Anzeigepflicht** bei beabsichtigter Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes gegenüber der Bundesregierung bzw. deren zuständigen Mitglied innerhalb der ersten 18 Monate nach Ausscheiden aus dem Amt.
- **Möglichkeit zur Untersagung einer angestrebten Erwerbstätigkeit** bei möglicher Beeinträchtigung öffentlicher Interessen.
- Begrenzung der Untersagung der Tätigkeit auf 12 bis maximal 18 Monate.
- **Zudem teils** eigene Karenzzeitenregelungen **auf Länderebene**.

C. Gesetzliche Regelungen in Deutschland (2) – Weitere Regelungen und BCG

- **Verschwiegenheitspflicht** über im Amt bekannt gewordene Angelegenheiten, u.a. nach § 6 Bundesministergesetz (BmiG).
- **Pflicht zur Anzeige** einer neuen Lobbytätigkeit für bis zu fünf Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt für Beamte (Richter u.a.), wenn die neue Tätigkeit im Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit steht. Die Dienstbehörde kann dann die neue Tätigkeit untersagen. Wer sich über dieses Verbot hinwegsetzt, verliert seine Versorgungsansprüche, § 105 Bundesbeamtengesetz (BBG).
- Im äußersten Fall möglicherweise strafbare **Vorteilsnahme** (§ 331 Strafgesetzbuch (StGB)).
- Zu Beachten ist auch intern ein Verstoß gegen die **Siemens Business Conduct Guidelines**.

Hinweis:

Auch bei Einhaltung der gesetzlich geforderten Karenzzeiten sind die §§ 331 ff. StGB und die Siemens BCGs zu beachten:

Ein Beschäftigungsverhältnis darf nicht „als Gegenleistung“ für die Dienstausübung angeboten oder gewährt werden. Bereits der Anschein der Unredlichkeit ist zu vermeiden.

➤ EU

- Meldepflicht für Mitglieder der Europäischen Kommission gegenüber dieser betreffend jede berufliche Tätigkeit, die innerhalb von **18 Monaten** nach Ausscheiden aus dem Amt aufgenommen werden soll.
- Lobbyarbeit in ehemaligen Fachbereichen ist während dieser Zeit komplett untersagt.
- Weiterhin unterliegen die Kommissare einer Konkurrenzklausele: Sofern es zu Interessenskonflikten mit dem ehemaligen Aufgabenbereich kommen könnte, entscheidet eine Ethikkommission über die Vereinbarkeit.
- Für sonstige Mitarbeiter in EU-Institutionen gilt eine ähnliche, **bis zu dreijährige** Karenzzeit.

➤ USA

- Karenzzeiten für Mandatsträger und Mitarbeiter der Exekutive reichen von einem Jahr **bis zu einem lebenslangen** Verbot bestimmter Tätigkeiten.
- Für die Legislative gilt abweichend eine **bis zu zweijährige** Karenzzeit.

➤ Tschechien

- Die **Erlaubnis zur Übernahme** eines Posten im öffentlichen Dienst **muss vom Arbeitgeber gewährt werden**; die Beschäftigung darf nicht beendet werden. Allerdings besteht während der Ausübung des öffentlichen Amtes kein Anspruch auf Entgelt durch den Arbeitgeber.
- Nach Aufgabe/ Beendigung des öffentlichen Amtes hat der Mitarbeiter einen **Anspruch auf Weiterbeschäftigung** auf einer ebenbürtigen Position. Die einzige Ausnahme hiervon wäre die zwischenzeitliche Streichung der Stelle. Wird der Mitarbeiter auf einer niedrigeren Position weiterbeschäftigt, so müsste er voll kompensiert werden.
- Vertrauliche Informationen, die während der Zugehörigkeit zum Unternehmen oder zum öffentlichen Arbeitgeber erlangt wurden, dürfen auf der jeweils anderen Stelle nicht berücksichtigt werden.

Beispiele mit Siemensbezug

D. Beispiele mit Siemensbezug (1) – Überblick zum Seitenwechsel

- Ein zeitlich **unbefristeter** Seitenwechsel stellt grundsätzlich den Regelfall dar.
- Daneben soll der zeitlich **befristete** Einsatz von Unternehmensmitarbeitern in deutschen Ministerien dem **Erfahrungsaustausch** zwischen Politik und Wirtschaft dienen.
- Der Austausch erfolgt i.d.R. entweder über das **Personalaustauschprogramm „Seitenwechsel“** oder über Formen wie **„externe Mitarbeiter“**, **„Entsendung“** oder **„Abordnung“**.
- Das Programm „Seitenwechsel“* existiert seit 2004 zwischen Privatwirtschaft und öffentlicher Hand.
- Seit 2008 gibt es daneben eine Verwaltungsvorschrift, die den Einsatz „externer Mitarbeiter“ in Ministerien reguliert: Maximaldauer sechs Monate.
- Übernahme der Bezahlung i.d.R. von der entsendenden Stelle.
- Mit Blick auf eine zunehmende gesellschaftliche Diskussion sind solche Wechsel sensibel zu behandeln.

* Ziel war es durch den wechselseitigen Austausch von Mitarbeitern aus Behörden und der Wirtschaft „die bestehenden Grenzen zwischen den Sektoren abzubauen und Wissenstransfer zu ermöglichen“ sowie „die Prozesse und Strukturen der Gegenseite kennenzulernen“; bis 2006 jedoch nur sechs Teilnehmer.

D. Beispiele mit Siemensbezug (2) – Unbefristeter Wechsel am Beispielsfall Philip Rösler

Der ehemalige Gesundheitsminister Philip Rösler wurde im Februar 2018 in den Aufsichtsrat von Siemens Healthineers berufen.

Hintergrund:

Nach seinem Ausscheiden aus der Politik Ende 2013 war Rösler ab Februar 2014 im Vorstand des Weltwirtschaftsforums für internationale Kontakte zuständig. Seit Dezember 2017 ist er Leiter der Hainan Cihang Charity Foundation, des größten Einzelaktionärs des chinesischen Mischkonzerns HNA.

Ergebnis:

- Röslers ursprünglicher Seitenwechsel zum Weltwirtschaftsforum war kaum Kritik ausgesetzt; Karenzzeitregelungen waren nicht anwendbar, ein Interessenkonflikt nicht gegeben.
- Seine jüngste Berufung in den Aufsichtsrat von Healthineers war bereits nicht mehr als Seitenwechsel zu verstehen, daher bestand kein erhöhtes Reputationsrisiko.
- Wie alle anderen Personen in Schlüsselpositionen - wie z.B. Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder - ist Rösler auf der Homepage mit einem kurzen Lebenslauf aufgeführt, siehe [Siemens Healthineers](#).